Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Beauftragte der
Landesregierung Nordrhein-Westfalen
für Informationstechnik (CIO)

Prof. Dr. Meyer-Falcke
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

per E-Mail
cc: Geschäftsstellen der LRKen und KKen

Zentrale Ansprechperson

Die Sprecherin der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW

Simone Probst

Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und
Personalverwaltung der Universität
Paderborn

Geschäftsstelle
c/o Universität Paderborn
Warburger Straße 100
33098 Paderborn
Tel. 05251.60.4474
kanzler_innenkonferenz@
zv.universität-paderborn.de

Paderborn, 05.08.2021

Stellungnahme der Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie der Kunst- und Musikhochschulen des Landes NRW zu dem Referentenentwurf
Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung
Ihr Schreiben vom 7.Juli 2021

Geschäftsstellen

Landesrektorenkonferenz der
Universitäten in NRW
c/o Bergische Universität Wuppertal
Tel. 0202.439.5360
geschaeftsstelle@lrk-nrw.de

Landesrektor_innenkonferenz der
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften
c/o FH Münster
Tel. 0251.83.64019
robert.von-olberg@fh-muenster.de

Kanzlerkonferenz der Hochschulen
für angewandte Wissenschaften
c/o Hochschule Bochum
kanzlerkonferenz@hs-bochum.de

Landesrektorenkonferenz der
Kunst- und Musikhochschulen
c/o Hochschule für Musik Detmold
Tel. 05231.975.967
maximilian.zindel@hfm.de

Kanzlerkonferenz der Kunst- und
Musikhochschulen
c/o Folkwang
Universität der Künste
Tel. 01721.1688.926
Frederik.Pajunk@folkwang-uni.de

Sehr geehrter Professor Meyer-Falcke,

die Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie die Kunst- und Musikhochschulen bedanken sich für die Einbindung in die Verbändeanhörung. Vor diesem Hintergrund geben die Kanzlerkonferenzen und die Landesrektorenkonferenzen der jeweiligen Hochschultypen gerne eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Referentenentwurf *Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung* ab:

Die Universitäten, die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie die Kunst- und Musikhochschulen begrüßen den mit dem Referentenentwurf intendierten Abbau von Hindernissen in Form von Schriftformerfordernissen, welche Medienbrüche erzeugen und somit die digitale Abwicklung von Vorgängen für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten erschweren. Vor diesem Hintergrund treffen die vorliegenden Ergebnisse des Normenscreenings innerhalb der Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ebenfalls auf positive Resonanz.

Nicht zuletzt aufgrund der gewonnenen Erfahrungen in der pandemiebedingten digitalen Umstellung des Hochschulbetriebs – im Bereich Forschung und Lehre sowie den unterstützenden administrativen Verwaltungsprozessen der Hochschulverwaltung – stehen die Hochschulen der Einführung einer Experimentierklausel (*hier: Artikel 1 Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen; Punkt 7 §25 a -in der Fassung des Referenten-entwurfs vom 06.07.2021*) dem Grunde nach aufgeschlossen gegenüber.

Gerade im Hinblick auf die Anwendung des 41 Abs. 2 a VwVfG NRW im Hochschulbereich könnte die Experimentierklausel ggf. ihre Wirkung entfalten:
Das VwVfG NRW regelt unter anderem eine Form der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte. Dabei ist der Abruf eines Verwaltungsaktes in einem elektronischen Postfach vorgesehen, welches einem Nutzer*innenkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zuzuordnen ist. Entsprechend der Regelung erfolgt keine Zugangsfiktion für die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes. Wird der „Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt“. Da ein Bescheid bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung als nicht zugestellt gilt, kann diese zwingende Voraussetzung der erforderlichen Einwilligung der Adressat*innen zu mangelnder Rechtssicherheit bei den Hochschulen führen (natürlich bleibt die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise gemäß § 41 VwVfG unberührt).

Unter Anwendung der Experimentierklausel § 25 a EGovG NRW und im Sinne des vorliegenden Referentenentwurfs *Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung* könnte z.B. im Bereich des Hochschulzugangsverfahrens auf eine umfassende Portalkommunikation mit den Adressaten*innen gesetzt werden, welche eine verpflichtende Nutzung von Portalen mit abweichenden Regelungen zur Bekanntgabe und Zugang von Verwaltungsakten vorsieht und ermöglicht, um insbesondere im Zuge von Massentransaktionen, also der Versendung von Ablehnungsbescheiden erprobt und nach Bedarf der Prozessabläufe angepasst oder verworfen werden kann. Dieses oder ähnliche Verfahren könnten so zunächst an einzelnen Pilothochschulen zur Erprobung führen. Die Landesrektorenkonferenzen und die Kanzlerkonferenzen der Universitäten und der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie der Kunst- und Musikhochschulen möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, das je nach Ausgestaltung und Dauer einer Erprobungsphase der finanzielle Aspekt und die damit verbundenen Handlungsspielräume für die Hochschulen Berücksichtigung finden sollten.

Damit die Experimentierklausel das volle Potential der (medienbruchfreien) Digitalisierungsstrategie des Landes entfalten kann, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft – unter Wahrung des Leitgedankens der Hochschulautonomie – unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Anja Steinbeck
Mitglied der Sprechergruppe
der LRK der Universitäten NRW

Simone Probst
Sprecherin der Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW

Prof. Dr. Ute von Lojewski
Stellvertretende Vorsitzende der
Landesrektor_innenkonferenz der
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften NRW

Markus Hinsenkamp
Sprecher der Kanzlerkonferenz der
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften NRW

Prof. Dr. Thomas Grosse
Sprecher der LRK der Kunst- und
Musikhochschulen NRW

Michael Fricke
Sprecher der Kanzlerinnen und
Kanzler der Kunst- und
Musikhochschulen NRW